

BEDINGUNGEN FÜR ENTWICKLUNGSLEISTUNGEN

- ANGEBOTE
- LEISTUNG / MITWIRKUNG
- DURCHFÜHRUNG
- INBETRIEBNAHME / ABNAHME
- NUTZUNGSRECHT
- URHEBER- / SCHUTZRECHTE
- GEWÄHRLEISTUNG
- HAFTUNG

§ 1 Gegenstand und Definition

- 1.1. Diese Bedingungen gelten für alle Verträge, mit denen der Auftraggeber entwicklungstechnische Leistungen in Auftrag gibt.
- 1.2. Entwicklungstechnische Leistungen im Sinne dieser Bedingungen sind alle Leistungen der Entwicklung von Hard- und Software einschließlich Beratung im Zusammenhang mit Entwicklung, Ausarbeitung und praktischer Einführung von Hard- und Softwareprodukten, insbesondere:
 - Studien und Gutachten
 - Erstellung von Lastenheften, Pflichtenheften, Anforderungsspezifikationen und Konzepten
 - Realisierung sowie Änderungen und Ergänzungen von Programmen
 - Anpassung von Standardprogrammen
 - Schulungen

§ 2 Abschluß des Vertrages

- 2.1. Bestellungen, Vereinbarungen und Änderungen sind nur verbindlich, wenn sie vom Auftraggeber und Auftragnehmer schriftlich erteilt und bestätigt werden. Der Schriftwechsel ist mit der Projektleitung zu führen. Absprachen mit anderen Abteilungen bedürfen, soweit dabei Vereinbarungen betroffen werden sollten, die im Vertrag festgelegte Punkte verändern, der schriftlichen Bestätigung durch die Projektleitung in Form eines Nachtrags zum Vertrag.
- 2.2. Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftraggebers wird hiermit widersprochen.

§ 3 Angebote, Einzelverträge

- 3.1. Alle Angebote des Auftragnehmers sind freibleibend, sofern im Angebot nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt wird. Vertragsabschlüsse und sonstige Vereinbarungen werden erst durch schriftliche Bestätigung des Auftragnehmers verbindlich. Geringfügige, technisch bedingte Abweichungen vom Angebot behält sich der Auftragnehmer auch nach Bestätigung des Auftrages vor.
- 3.2. Der Auftraggeber stellt sicher, daß ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Auftragnehmers das ihm überlassene Angebot weder als Ganzes noch in Teilen Dritten bekannt wird, auch nicht in einer bearbeiteten Fassung.

- 3.3. Inhalt und Umfang der zu erbringenden Lieferungen oder Leistungen, wie insbesondere Aufgabenstellung, Dauer, Fristen, Mitwirkungspflichten des Auftraggebers, Vergütung, bestimmen sich nach den jeweiligen Einzelverträgen.

§ 4 Durchführung des Einzelvertrages

Innerhalb des Rahmens, den die einzelvertraglichen Vereinbarungen setzen, bestimmt und verantwortet der Auftragnehmer die Art und Weise, wie und von wem der Einzelvertrag durchgeführt wird. Weisungsrechte des Auftraggebers bestehen nicht, jedoch wird der Auftragnehmer stets bemüht sein, Wünschen des Auftraggebers Rechnung zu tragen.

§ 5 Leistungen des Auftragnehmers

- 5.1. Der Auftragnehmer entwickelt die Hard- und Software je nach Vereinbarung aufgrund einer von ihm erstellten oder vom Auftraggeber erhaltenen oder vom Auftragnehmer geänderten Leistungsbeschreibung. Die Leistungsbeschreibung enthält die Spezifikation, die Beistellungen des Auftraggebers (§ 5), sowie die Inbetriebnahme- und Abnahmebedingungen. Eine etwaige Zusicherung einer Eigenschaft darf nur ausdrücklich und innerhalb der Leistungsbeschreibung erfolgen. Eine vom Auftragnehmer vertragsgemäß erstellte oder geänderte Leistungsbeschreibung wird der Auftraggeber innerhalb von 30 Tagen nach Vorlage durch den Auftragnehmer auf dem dafür vorgesehenen, dem jeweiligen Angebot des Auftragnehmers beiliegenden Formblatt als verbindlich erklären. Bei der Vorlage der Leistungsbeschreibung wird der Auftragnehmer den Auftraggeber auf diese Frist hinweisen. Unterbleibt die Erklärung des Auftraggebers aus von ihm zu vertretenden Gründen, so gilt die vorgelegte Leistungsbeschreibung als verbindlich. Eine verbindliche Leistungsbeschreibung kann nur durch eine schriftliche nachträgliche Vereinbarung (§ 6.) geändert werden.
- 5.2. Die Programme werden dem Auftraggeber im Objektcode maschinenlesbar und zwar nach Wahl des Auftragnehmers auf Datenträger oder in einem für den Auftraggeber konfigurierten oder entwickelten Gerät zur Verfügung gestellt. Der Auftragnehmer liefert die Dokumentation für von ihm erstellten Programmen in deutscher Sprache, je nach Wahl des Auftraggebers in einfacher reproduzierfähiger Ausfertigung oder maschinenlesbar in näher zu vereinbarenden Form. Soweit der Auftragnehmer zur Erfüllung des Werkvertrags Standardsoftware Dritter verwendet, liefert der Auftragnehmer dem Auftraggeber die zugehörige Dokumentation in derjenigen Sprache, in welcher der Auftragnehmer die Dokumentation seinerseits bezogen hat.
- 5.3. Sonstige Leistungen wie Wartung und Schulung bedürfen gesonderter Vereinbarung.

§ 6 Mitwirkung des Auftraggebers

- 6.1. Der Auftraggeber wird dem Auftragnehmer alle für die Durchführung der Vertragsleistung erforderlichen Informationen und Unterlagen zur Verfügung stellen und die für die Durchführung des Vertrages erforderlichen Entscheidungen kurzfristig treffen.
- 6.2. Der Auftraggeber wird insbesondere durch Beistellung von Räumen mit bestimmter Ausstattung, funktionsfähiger Hardware und Software, Testdaten und Mitarbeitern an der Durchführung des Projektes mitwirken. Inhalt und Umfang der Beistellungen werden in der Leistungsbeschreibung vereinbart. Die Pflichten zur Beistellung sind wesentliche Pflichten des Auftraggebers.

- 6.3. Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber schriftlich zur Einhaltung seiner Mitwirkungspflicht auffordern, soweit der Auftraggeber dieser nicht von sich aus nachkommt und der Auftragnehmer sich hierdurch in der rechtzeitigen Durchführung seiner Leistungen behindert sieht.
- 6.4. Unterbleiben Beistellungen oder erfolgen Störungen bei der Erbringung der Leistungen des Auftragnehmers, welche der Auftraggeber verschuldet hat, kann der Auftragnehmer Vergütung des ihm dadurch entstandenen Mehraufwandes gemäß der jeweils gültigen Honorarordnung des Auftragnehmers zur sofortigen Zahlung in Rechnung stellen.
- 6.5. Der Auftraggeber sorgt zu Gunsten des mit den Beistellungen arbeitenden Auftragnehmers dafür, daß seine Beistellungen die Arbeitsschutzvorschriften erfüllen.

§ 7 Fachliche Bedenken des Auftragnehmers

Erkennt der Auftragnehmer, daß die Leistungsbeschreibung des Auftraggebers, ein Konzept, sonstige Aufgabenstellungen oder Vorgaben, objektiv nicht ausführbar, fehlerhaft oder unklar ist, hat er dies dem Auftraggeber schriftlich mitzuteilen.

§ 8 Projektdurchführung, nachträgliche Vereinbarungen

- 8.1. Auftragnehmer und Auftraggeber benennen als Projektleiter je eine fachkundige Person und deren Stellvertreter, die während der Durchführung des Projekts als Ansprechpartner zur Verfügung stehen und befugt sind, die erforderlichen Entscheidungen zu treffen oder diese unverzüglich herbeizuführen.
- 8.2. Im Falle von nachträglichen Vereinbarungen ist zu bestimmen, ob diese Bestandteile bestehender Vereinbarungen oder von ihnen rechtlich unabhängig sind. Die Zahlungsbedingungen und die Termine müssen bzgl. der nachträglichen Vereinbarungen übereinstimmen.
- 8.3. Für den Fall, daß im Rahmen der Projektdurchführung der Auftraggeber oder der Auftragnehmer übereinstimmend feststellen, daß Änderungen der ursprünglich in Auftrag gegebenen Leistungen erforderlich sind oder falls der Auftraggeber Änderungs- oder Zusatzwünsche hat, ist der Auftraggeber berechtigt, dem Auftragnehmer einen schriftlichen Prüfungsauftrag zu erteilen. Der Auftragnehmer kann die Projektdurchführung einstellen, wenn und soweit die ausführenden Mitarbeiter des Auftragnehmers zur Bearbeitung des Prüfungsauftrags benötigt werden oder sich im Falle der Einigung über Änderungs- und Zusatzwünsche deren Ausführung auf die Projektdurchführung auswirken kann.
- 8.4. Das Prüfungsergebnis wird dem Auftraggeber schriftlich vorgelegt. Dieser wird schriftlich mitteilen, ob er das Angebot annimmt. In diesem Fall werden die geänderten oder zusätzlichen Leistungen detailliert spezifiziert und dokumentiert und damit zum Inhalt der Leistungsbeschreibung gemacht. Bei Ablehnung bleibt es beim ursprünglichen Leistungsumfang.
- 8.5. Etwaige Fertigstellungstermine oder -fristen werden unter Berücksichtigung der Auftragsplanung und Kapazitätsauslastung des Auftragnehmers einvernehmlich zwischen den Partnern, mindestens jedoch um den Zeitraum der Dauer des Prüfungsauftrags und der Verhandlung um die Durchführung der Änderungs- und Zusatzwünsche sowie im Falle der Durchführung um die dazu notwendige Zeitdauer angepaßt. Der Terminplan wird angepaßt.

§ 9 Preise und Zahlungsbedingungen

- 9.1. Die Vergütung versteht sich, sofern im Angebot des Auftragnehmers nicht anders geregelt, als Festpreis frei Einsatzort der Hard- und Software einschließlich Inbetriebnahme in der Bundesrepublik Deutschland.
- 9.2. Mehrwertsteuer und etwaige andere gesetzliche Abgaben werden zusätzlich jeweils in Höhe der zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung gültigen Sätze berechnet.
- 9.3. Soweit nicht anders vereinbart ist, ist der Auftragnehmer an die in ihren Angeboten enthaltenen Preise 30 Tage ab Angebotsdatum gebunden.

Maßgebend sind die in der Auftragsbestätigung genannten Preise. Zusätzliche Leistungen, die in der Auftragsbestätigung nicht enthalten sind, werden gesondert berechnet.

- 9.4. Sofern im Angebot keine anderslautende Zahlungsbedingungen genannt worden sind, werden die Zahlungen fällig bei:
 - Auftragsbestätigung in Höhe von 30 %
 - Ablauf des ersten Drittels der vereinbarten Lieferzeit von 60 %
 - Abnahme gemäß § 13 in Höhe von 10%
- 9.5. Zahlungen sind ohne Abzug frei Zahlstelle an den Auftragnehmer innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsdatum zu leisten.
- 9.6. Die Aufrechnung mit bestrittenen Forderungen ist ausgeschlossen.
- 9.7. Der Auftragnehmer ist unbeschadet weiterer Ansprüche berechtigt, bei Verzug Zinsen in Höhe von 3% über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank in Rechnung zustellen.

§ 10 Lieferungen und Leistungen

Alle Lieferungen und Leistungen bleiben Eigentum des Auftragnehmers bis zur vollständigen Erfüllung sämtlicher gegen den Auftraggeber bestehende Forderungen. Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auch auf eine etwaige Ersatzlieferung. Der Auftraggeber darf die Vorbehaltsgüter an Dritte nicht verpfänden oder zur Sicherung übereignen. Wenn Vorbehaltsgüter von Dritten in Anspruch genommen werden, wird der Auftraggeber die Dritten auf den Eigentumsvorbehalt hinweisen und den Auftragnehmer sofort verständigen.

§ 11 Nutzungsrecht

- 11.1. Mit vollständiger vertragsgemäßer Vergütung erwirbt der Auftraggeber das nicht ausschließliche und nicht übertragbare Recht, die abgenommene Software nur auf dem im Vertrag zwischen den Parteien vereinbarten Rechnersystem innerhalb der Bundesrepublik Deutschland zu nutzen. Eine Nutzung außerhalb dieses Gebietes bedarf einer gesonderten Regelung im Werkvertrag.
- 11.2. Die Software darf nur unter Einschluß des Urheberrechts bzw. Schutzrechtsvermerks des Auftragnehmers zum Gebrauch auf dem Rechnersystem (Ziff. 11.1) kopiert werden.
- 11.3. Der Auftraggeber darf die Software weder als Ganzes noch in Teilen noch in geänderter Form Dritten zugänglich machen oder verwerten. Nicht als Dritte gelten Beauftragte des Auftraggebers, die sein Nutzungsrecht ausschließlich für ihn ausüben und die Software keiner weiteren Person zugänglich machen.
- 11.4. Alle sonstigen Rechte an der Software verbleiben bei dem Auftragnehmer bzw. dessen Lizenzgeber.
- 11.5. Die Nutzung des Produktes oder der Leistung wird von Elrest ausschließlich in dem im Pflichtenheft geregelten Umfang freigegeben. Abweichungen davon unterliegen der vollen Verantwortung des Betreibers oder Besitzers.

§ 12 Inbetriebnahme

Der Auftragnehmer führt die Funktionsfähigkeit der Hard- und Software am Einsatzort herbei, nachdem der Auftraggeber dafür die auftraggeberseitigen Voraussetzungen geschaffen und dem Auftragnehmer schriftlich mitgeteilt hat.

§ 13 Abnahme

- 13.1. Nach Abschluß der Inbetriebnahme erklärt der Auftragnehmer dem Auftraggeber schriftlich die Abnahmebereitschaft.
- 13.2. Daraufhin werden die Vertragsparteien die Funktionsprüfung durchführen.
- 13.3. Die Funktionsprüfung ist erfolgreich durchgeführt, wenn die Hard- und Software den in den Funktionsbeschreibungen festgelegten Spezifikationen entspricht.

- 13.4. Mit erfolgreicher Funktionsprüfung ist die Abnahme erfolgt. Der Auftraggeber bestätigt die Abnahme umgehend schriftlich im Abnahmeprotokoll. Wird ein Abnahmetest wegen eines Mangels nicht erfolgreich durchlaufen, so wird nach erneuter Abnahmebereitschaft (bezogen auf den mangelhaften Teil) nur dieser eine Test wiederholt.
- 13.5. Geringfügige Mängel der Hard- und Software verhindern die Abnahme als solche nicht. Sie sind von den Parteien im gegenseitigen Einvernehmen in das Abnahmeprotokoll aufzunehmen.
- 13.6. Die Hard- und Software darf durch den Auftraggeber erst nach erfolgter Abnahme in Verkehr gebracht werden.
- 13.7. Die Nutzung der Hard- und Software durch den Auftraggeber steht der Abnahme gleich.
- 13.8. Unterbleibt die fristgerechte Durchführung der Abnahmeprüfung aus vom Auftraggeber zu vertretenden Gründen, so gilt die Hard- und Software 14 Tage nach Erklärung der Abnahmebereitschaft als abgenommen.

§ 14 Frist für Lieferungen und Leistungen

- 14.1. Liefertermine und Fristen sind verbindlich, wenn sie vom Auftraggeber und Auftragnehmer im Einzelfall schriftlich als verbindlich bezeichnet worden sind, ansonsten sind alle Liefertermine oder Fristen unverbindlich.
- 14.2. Ist die Nichteinhaltung eines Termins oder einer Frist auf ein unvorhergesehenes Ereignis zurückzuführen, das außerhalb des Einflusses vom Auftragnehmer liegt, so verlängert sich der Termin bzw. die Frist um eine angemessene Zeitspanne. Der Auftraggeber hat im Falle des Lieferverzuges das Recht, nach fruchtlosem Ablauf einer vom Auftragnehmer schriftlich gesetzten angemessenen Nachfrist von dem betreffenden Vertrag kostenfrei unter Abschluß aller anderen Rechte zurückzutreten.
- 14.3. Etwaige Schadensersatzansprüche des Auftraggebers wegen verspäteter Lieferung oder Leistungen beschränken sich für die Zeit des Verzuges je vollendeter Woche auf 0,5% maximal jedoch auf 5% des von der Verzögerung betroffenen Auftragswertes. Damit sind sämtliche Schadensersatzansprüche aus Verzug oder Unmöglichkeit, auch solche bis zum Rücktritt des Vertrages, abgegolten. Dies gilt nicht, soweit in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit zwingend gehaftet wird.

§ 15 Gewährleistung

Dem Auftraggeber ist bekannt, daß nach dem Stand der Technik Fehler in Programmen und dem zugehörigen sonstigen Material nicht ausgeschlossen werden können. Der Auftragnehmer gewährleistet wie folgt, daß die Hard und Software bei vertrags- und sachgemäßer Nutzung die in der Leistungsbeschreibung vereinbarten Leistungen erbringt:

- 15.1. Die Gewährleistungsfrist beträgt 6 Monate ab der Abnahme. Für alle Lieferungen und Leistungen im Rahmen der Gewährleistung leistet der Auftragnehmer im gleichen Umfang Gewähr wie für die ursprünglichen Lieferungen und Leistungen, und zwar nur bis zum Ablauf der für diese geltenden Gewährleistungsfrist.
- 15.2. Der Auftragnehmer wird während der normalen Arbeitszeit nach seiner Wahl reproduzierbare Fehler kostenfrei beheben oder dem Auftraggeber Maßnahmen zur Umgehung oder temporären Überbrückung der Fehler nennen.
- 15.3. Voraussetzungen der Gewährleistung ist, daß
- der Auftraggeber dem Auftragnehmer alle für die Beurteilung des Fehlers notwendigen Unterlagen und Informationen zur Verfügung stellt,
 - der Auftraggeber die festgestellten Mängel dem Auftragnehmer unverzüglich schriftlich mitteilt,
 - der Fehler in der neuesten, dem Auftraggeber vom Auftragnehmer zur Verfügung gestellten Version der Software aufgetreten ist,

- der Auftraggeber dem Auftragnehmer angemessene Zeit und Gelegenheit zur Gewährleistung einräumt und
- keine Änderung an der Software, gleich ob in ihrem fehlerhaften oder fehlerfreien Teil, ohne schriftliche vorherige Zustimmung des Auftragnehmers vorgenommen wurden.

- 15.4. Läßt der Auftragnehmer eine ihm gesetzte angemessene Nachfrist verstreichen, ohne seiner Gewährleistungspflicht nachzukommen, kann der Auftraggeber Minderung oder Wandlung verlangen. Weitergehende Gewährleistungsansprüche, insbesondere wegen mittelbarer oder Folgeschäden sind ausgeschlossen, soweit nicht wegen Vorsatz oder Fahrlässigkeit oder wegen zugesicherter Eigenschaften zwingend gehaftet wird.
- 15.5. Kann der Auftragnehmer bei gemeldeten Fehlern nachweisen, daß kein Gewährleistungsfall vorliegt, so gehen die Aufwendungen für die Fehlersuche sowie für Leistungen des Auftragnehmers nach Ziff. 13.2 zu Lasten des Auftraggebers.

§ 16 Urheber- und Schutzrechts

- 16.1. Der Auftragnehmer stellt den Auftraggeber von rechtskräftig festgestellten Zahlungsverpflichtungen frei, deren Grund der behauptete Verstoß der vom Auftragnehmer gelieferten Software gegen ein deutsches Urheber- oder Schutzrecht ist. Voraussetzung hierfür ist, daß der Auftraggeber ein Auftragnehmer von allen gegen ihn erhobenen Ansprüchen und dem nachfolgenden Verfahren schriftlich in Kenntnis setzt, dem Auftragnehmer die Befugnis zur selbständigen Führung und Beendigung des Rechtsstreites erteilt und den Auftragnehmer entsprechend unterstützt. Die Verpflichtung des Auftragnehmers entfällt, wenn er dieses Urheber- oder Schutzrecht bei Vertragsschluß nicht kannte und auch nicht kennen mußte. Werden Urheber- oder Schutzrechte von Dritten geltend gemacht, hat der Auftragnehmer das Recht, nach seiner Wahl dem Auftraggeber das Recht zu verschaffen, die Software weiter zu benutzen, die Software auszutauschen oder so zu verändern, daß diese Urheber- bzw. Schutzrechtverletzungen nicht mehr, oder falls die vorstehenden Maßnahmen für den Auftragnehmer zu wirtschaftlich angemessenen Bedingungen nicht möglich sind, die Software zum Rechnungspreis abzüglich eines angemessenen Betrages für eine erfolgte Nutzung zurückzunehmen. Der Auftragnehmer haftet nicht, wenn der Verstoß durch Maßnahmen des Auftraggebers verursacht wurde oder der Auftragnehmer bei Vertragsschluß das Urheber- oder Schutzrecht des Dritten nicht kennen mußte.
- 16.2. Der Auftragnehmer behält sich vor, gegen Verletzer von Urheber- oder Schutzrechten an der Software vorzugehen. Der Auftraggeber wird den Auftragnehmer beim Vorgehen gegen Verletzer angemessen unterstützen.
- 16.3. Der Auftraggeber informiert den Auftragnehmer umgehend von Verletzungen der Urheber- oder Schutzrechte des Auftragnehmers durch Dritte.

§ 17 Haftung

- 17.1. Der Auftragnehmer haftet für die von ihm zu vertretenden Schäden im Rahmen der von ihm abgeschlossenen Versicherungen, insbesondere seiner Betriebshaftpflichtversicherung. Der Höhe nach ist die Haftung insgesamt beschränkt auf DM 1.000.000,00 pauschal für Personen- und Sachschäden sowie auf DM 500.000,00 für Vermögensschäden.
- 17.2. Darüberhinausgehende Schadensersatzansprüche gegen den Auftragnehmer sowie seine Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen, gleich aus welchem Rechtsgrund (z.B. aus Beratung, positiver Vertragsverletzung, unerlaubter Handlung), insbesondere auch für indirekte und Folgeschäden, sind ausgeschlossen. Dies gilt nicht, soweit in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit, des Fehlens zugesicherter Eigenschaften oder aufgrund des Produkthaftungsgesetzes zwingend gehaftet wird. Der Auftragnehmer haftet nicht für die Wiederbeschaffung von

Daten, es sei denn, daß der Auftragnehmer deren Vernichtung grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht und der Auftraggeber sichergestellt hat, daß diese Daten aus Datenmaterial, das in maschinenlesbarer Form bereitgehalten wird, mit vertretbarem Aufwand rekonstruiert werden können.

- 17.3. Die Schadensersatzansprüche gegen den Auftragnehmer verjähren in 6 Monaten mit Ausnahme eines Anspruchs aus unerlaubter Handlung.

§ 18 Treuepflicht

Die Vertragsparteien werden die Einstellung oder sonstige Beschäftigung von Mitarbeitern oder ehemaligen Mitarbeitern der jeweils anderen Partei, die in Verbindung mit der Auftragsdurchführung tätig geworden sind, vor Ablauf von 12 Monaten nach Beendigung der Zusammenarbeit der Vertragsparteien unterlassen.

§ 19 Vertraulichkeit

Der Auftraggeber und der Auftragnehmer verpflichten sich wechselseitig zur vertraulichen Behandlung aller Unterlagen und Informationen, die ausdrücklich als vertraulich bezeichnet oder erkennbar nicht für Dritte bestimmt sind. Sie werden diese Verpflichtung auch ihren Mitarbeitern auferlegen.

§ 20 Änderungen und Leistungen

Der Auftragnehmer behält sich die laufende technische Verbesserung und Umgestaltung der Hard- und Software bis zum Ablauf der Gewährleistungsfrist im Rahmen des vorgesehenen Verwendungszweckes vor.

§ 21 Zurückbehaltungsrecht

Ein Zurückbehaltungsrecht des Auftraggebers ist ausgeschlossen, soweit es nicht auf demselben Vertrag beruht.

§ 22 Ausfuhr

Die Liefergegenstände und Programme dürfen ohne vorherige Zustimmung des Auftragnehmers sowie der zuständigen Behörden nicht ausgeführt werden. Eine Nutzung durch Dritte, sofern diese ihren Sitz außerhalb der BRD haben, bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers sowie der zuständigen Behörden.

§ 23 Vertragsbeendigung

Im Falle der Vertragsbeendigung vor Ablauf einer vereinbarten Vertragsdauer erfolgt die Vergütung für die bis dahin erbrachten Leistungen. Zusätzlich werden 10% der bis zum ursprünglich vereinbarten Vertragende sich rechnerisch ergebenden Restvergütung zur sofortigen Zahlung erhoben.

§ 24 Sonstiges

- 24.1. Ansprüche sind ohne vorherige schriftliche Einigung der Parteien nicht übertragbar. Der Auftragnehmer darf Unterauftragnehmer einsetzen.
- 24.2. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Geltung des einheitlichen internationalen Kaufrechts (EKG, EKAG und UN-Vereinbarung) wird ausgeschlossen.
- 24.3. Der Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist Kirchheim/Teck. Der Auftragnehmer kann Ansprüche aber auch am gesetzlichen Gerichtsstand des Auftraggebers geltend machen.
- 24.4. Unwirksame Bestimmungen sind von den Parteien durch wirksame zu ersetzen, die dem gewollten Zweck möglichst nahekommen. Entsprechendes gilt im Falle einer Vertragslücke.
- 24.5. Im Falle der Unwirksamkeit einzelner Vertragsbestimmungen bleiben die übrigen verbindlich.